

Monfignor Joh. Bapt. Vives in Rom, Resident der fpanifchen Infantin Ifabella Clara Eugenia. Diefer bot dem Papfte Urban VIII. feinen Paflaft am fpanifchen Plage nebst feinem Vermögen zur Heranbildung von Clerikern, zunächst aus dem Oriente, an. Urban erweiterte den Plan, forgte für Vermehrung der Fundation und erließ am 1. Auguft 1627 die Gründungsbulle *Immortalis Dei* (Bullar. Propag. I, 65; vgl. Guerra, *Epitome Pontiff. Constitut.* I, 312). Weil das Collegium Urban VIII. zum Gründer hat, heißt es auch Collegium Urbanum. Das Collegium wurde anfänglich dreien vom Papfte ernannten Canonikern der Patriarchalbasiliken zur Leitung übergeben, 1641 aber noch von ihm selbst der Propaganda-Congregation untergeordnet. Die betreffende Bulle Romanus pontifex (Bull. Prop. I, 113) incorporirt es der Congregation für immer, erimirt sein Personal von jedem andern geiftlichen oder weltlichen Gericht und gestattet dem Rector, den Nummen nach Zurücklegung der philofophifchen und theologifchen Lehrcurse, die im Collegium eingerichtet worden, das Doctorat zu verleihen, wie an einer öffentlichen Univerfität. Der obengedachte Palaft Vives' erfuhr als Sig des Collegiums in der Folge große Umbauten und Erweiterungen, besonders durch den Architekt Bernini. Borromini baute die kleine innere Kirche des Collegiums, die unter dem Titel der Epiphanie den heiligen drei Königen geweiht wurde. Die anstößende größere Kirche S. Andrea delle Fratte, bekannt durch Ratisbonne's Befehung, behielt ihre frühere felbftändige Stellung. Eine stark anwachsende Bibliothek, namentlich reich an Literatur wenig bekannter Sprachen, ferner die beim Collegium errichtete Druckeret mit Typen für die verschiedensten Idiome und sein Museum Vorgianum, von den ehemaligen Zöglingen aus allen Weltgegenden bereichert, machten aus dem Propaganda-Institute eine wahre Zierde der ewigen Stadt.

Noch mehr muß es eine solche Zierde in den Augen derjenigen sein, welche zu ermessen wissen, was seine Zöglinge seit der Gründung des Hauses Großartiges geleistet haben zur Erfüllung des Wortes *Euntes docete omnes gentes*, nicht bloß unter schweißvoller apostolischer Arbeit, sondern auch mit dem Opfer des Blutes. Ueber den Geist, den die Anstalt bei ihren Missionaren wünscht, und über die Anleitungen, welche sie ihnen gibt, orientirt die im J. 1869 erschienene Schrift *Monita ad missionarios S. Congregationis de prop. fide* (von den damaligen apostolischen Vicarien von Longtin und von Cochinchina; neu erschienen in der Propaganda-Druckeret 1874).

Sieben Monate nach ihrem Eintritte in die Anstalt leisten die Nummen einen Eid nach dem Formulare, welches Alexander VII. vorgeschrieben hat (Bull. Prop. I, 140; auch abgedruckt bei Moroni, *Diz.* XIV, 224; vgl. die Declarationes der Propaganda-Congregation Bull. Prop. I, 145). Sie versprechen auf die „volle

Kenntniß der Institutseinrichtungen“ hin, die sie sich verschafft haben, den Gehorsam gegen alle Vorschriften für das Leben im Collegium, verpflichten sich, in keinen Orden einzutreten ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes oder der Congregation, ferner mit Gutheißung der Congregation die höheren Weihen zu nehmen, zu gegebener Zeit zum Wirken für die Seelen in den kirchlichen Sprengel, dem sie vor ihrem Eintritt zugehörten, zurückzukehren (in provinciam meam revertar, ut ibi perpetuo in divinis administrandis laborem meum ac operam pro saluto animarum impendam), endlich stets die Congregation über den Aufenthalt und die Arbeiten zu benachrichtigen, aus Europa jährlich einmal, aus anderen Welttheilen jedes zweite Jahr. Ausnahmsweise werden Bewährtere auch zu dem Eide zugelassen, in jedwede Mission zu gehen, welche die Congregation ihnen anweisen werde. Die Aufnahme in das Collegium geschieht durch den Cardinalpräfecten der Congregation; demselben sind die Candidaten durch ihren Bischof, bezw. apostolischen Vicar, oder durch eine der Congregation bekannte Persönlichkeit in Rom, unter Ausweis über gewisse in einem Prospect formulirte Fragepunkte, vorzuschlagen; wer ohne vorher erhaltene Aufnahme nach Rom kommt, hat die Aufnahme ein für allemal verwirkt. Italiener sind von der Aufnahme ausgeschlossen; Jünglinge aus Ländern, die keine Missionsländer sind, erhalten jetzt ebenfalls gar nicht oder nur selten Aufnahme. Unter den Missionen aber haben wieder diejenigen Gegen den den Vorzug, welche am meisten geistlicher Hilfe bedürfen. Hin und wieder werden aus solchen Ländern Nummen in sehr jungem Alter aufgenommen, die dann mit dem Eide bis zum 14. Lebensjahre warten müssen; sie erhalten ihre Bildung von den untersten Gegenständen angefangen. Außer dem Rector und vier mit der Erziehung und Verwaltung betrauten Geistlichen, welche der gedachte Cardinalpräfect ernennt, sind etwa zwanzig Lehrer, durchgängig aus dem Weltpriesterstande, angestellt. Die Philosophie umfaßt zwei Jahre, die Theologie vier. Sprachstudien, insbesondere Griechisch, Hebräisch, Syrisch, Armentisch, Arabisch und Chinesisch, werden von den Zöglingen nebenbei eifrig betrieben. Der im Hause wohnende Cardinalpräfect hat die Oberaufsicht über die Disciplin und die Studien. In den Herbstferien gehen die Zöglinge zur Erholung auf's Land in ihre tusculanische Besitzung. Ihre Kleidung ist ein schwarzer Talar mit rothem Singulum. An Auszeichnungen ist denselben u. A. bewilligt, daß einer von ihnen am Pfingstfeste vor den Cardinalen und dem heiligen Vater die übliche Predigt halten, daß sie die päpstliche Procession gewisse Strecken begleiten und zu den sog. Aposteln, denen der Papst auf Gründonnerstag die Füße wäscht, zwei aus ihrer Mitte stellen dürfen.

Die Zahl der Nummen ist gegenwärtig 120; vor den Stürmen in Rom am Ende des vorigen